

Feststellung gemäß § 5 UVPG
BÜFA Chemikalien GmbH & Co. KG, Hude
GAA Oldenburg v. 24.02.2022
Az.: OL 21-050-02

Die BÜFA Chemikalien GmbH & Co. KG, 27798 Hude, An der Autobahn 14, hat mit Schreiben vom 15.03.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von Chemikalien mit einer Lagerkapazität von 11.870 t am Standort in 27798 Hude, An der Autobahn 14, Gemarkung Hude, Flur 9, Flurstück 82/66 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Zulassung einer Verschiebung des Zeitpunktes für die ersten und wiederkehrenden Emissionsmessungen an den Abfüllanlagen für die Stoffe 2-Ethylhexansäure, Essigsäureanhydrid, Diisopropanolamin und Methylidiglykol auf den Zeitpunkt der erstmaligen bzw. der nach Ablauf der regulären Frist für die Wiederholungsmessung jeweils nächsten Abfüllung dieser Stoffe. Es erfolgt dann zunächst nur eine Probeabfüllung mit geringer Menge zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen, bevor mit der Abfüllung weiterer Mengen des Stoffes begonnen wird.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.3.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Durch die Verschiebung der erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen für die oben genannten Stoffe auf den Zeitpunkt des jeweils nächsten Abfüllvorgangs können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. In der Verzögerungszeit wird die Anlage nicht mit dem entsprechenden Stoff betrieben, so dass dieser dann auch nicht emittiert werden kann.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.